

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 187/1999

vom 17. Dezember 1999

**zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen
außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/94 vom 12. August 1994¹ geändert.

Gemäß Protokoll 31 Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens wirken die EFTA-Staaten in vollem Umfang an der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates² errichteten Europäischen Umweltagentur mit.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes³ geändert.

Protokoll 31 sollte geändert werden, um den mit der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vorgenommenen Änderungen bei der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz Rechnung zu tragen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 34.

² ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

³ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird dem Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) folgendes angefügt:

", geändert durch Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates⁽²⁾.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner